

# Vereinsatzung

## Sternenstunde 2022 e.V.

Neufassung der Satzung vom 09.02.2026

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sternenstunde 2022 e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Aspach.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt folgende Zwecke im Sinne des § 52 AO:  
  
Förderung von Reittherapie, Tiergestützter Therapie und Naturpädagogik für Menschen mit körperlicher und/ oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung sowie deren Familien. Menschen in Lebenskrisen, Förderung der kulturellen Bildung, Förderung des Sports und des Tierschutzes, Förderung der Alten- und Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Tiergestützte Therapie oder Reittherapie für Menschen mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Beeinträchtigungen
  - Naturpädagogik
  - Besuche in sozialen Einrichtungen
  - Integrative Sportangebote
  - Fortbildungen für Pädagogen, Coaches, Therapeuten
  - Pferdegestütztes Coaching
4. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschale und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
5. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig und erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung (Vergütung), deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft hat der Verein Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform ggü. dem Vorstand zu stellen, welcher auch über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben. Für sie handelt der gesetzliche Vertreter. Erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Mitglieder auch ein passives Wahlrecht.
5. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist (Fördermitglied). Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in

regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  - b) mit Austritt des Mitglieds,
  - c) mit Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
  
7. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.
  
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags oder von Umlagen mit einem Betrag im Verzug befindet, welcher der Höhe von einem Jahresmitgliedsbeitrag entspricht. Mit Streichung von der Mitgliederliste scheidet es aus dem Verein aus. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied in Textform angedroht wurde und mindestens drei Monate seit Absendung der Androhung vergangen sind; die Androhung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
  
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
  
10. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses.
  
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins erarbeiten, welche die Mitgliederversammlung anschließend bestätigt.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister/in.
2. 1., 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (4-Augen-Prinzip).
3. Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, verpflichtet sich der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden von seiner/ihrer Außenvertretungsmacht Gebrauch zu machen.
4. Der/die 1. Vorsitzende wird auf unbestimmte Zeit berufen. Er/Sie kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

Der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die 1. Vorsitzende/den oder bei seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden/de,
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen,
  - f) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben
9. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen / eine hauptamtliche/n besoldete/n Geschäftsführer/in bestellen. Der / die Geschäftsführer/in kann zum / zur besonderen Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Der / die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der anderen Organe beratend teil. Der / die Geschäftsführer/in kann nicht Vorstandsmitglied sein.
10. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
11. Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, entscheidet hierüber.
- Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.
12. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch in Textform oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder virtuell erklären.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden.
2. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

3. Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.
4. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
5. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form durchgeführt wird, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verein innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen.
6. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung kann elektronisch, beispielsweise mithilfe einer Smartphone-App erfolgen, die der Verein den Mitgliedern zur Verfügung stellt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die/den 1. Vorsitzende/n oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes
  - b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der/des Rechnungsprüferin/s, die/der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf
  - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - e) Beteiligung an Gesellschaften
  - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins
- j) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen

Sie kann zudem durch Mehrheitsbeschluss Aufgaben an sich ziehen

10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung und im Falle von Vorstandssitzungen von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

**Sternentraum 2000 e.V.**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.02.2026 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 14.06.2023.

Aspach den 09.02.2026